

# **BGer 7B\_1265/2024 vom 19. Dezember 2024**

Bundesgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1265\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1265_2024)

FR: TF 7B\_1265/2024 du 19 décembre 2024

IT: TF 7B\_1265/2024 del 19 dicembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer erhob am 10. Oktober 2024 beim Obergericht des Kantons Zürich (nachfolgend: Obergericht) Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 20. September 2024 (Verfahren B-4/2024/10035972). Mit Verfügung vom 1. November 2024 setzte das Obergericht dem Beschwerdeführer eine Frist von 10 Tagen an zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'800.--, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Mit Eingabe vom 22. November 2024 (Postaufgabe) beantragt der Beschwerdeführer beim Bundesgericht sinngemäss, diese Verfügung sei aufzuheben und ihm sei für das kantonale Beschwerde- sowie das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

### **E. 2**

Ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung und damit zum Verzicht auf eine Prozesskaution ist beim Obergericht zu stellen, bei welchem das Beschwerdeverfahren hängig ist. Der Beschwerdeführer hat soweit ersichtlich bislang kein solches Gesuch gestellt und das Obergericht hat entsprechend (noch) nicht darüber entschieden. Daher liegt insofern kein kantonale letztinstanzliche Entscheidung und damit kein zulässiges Anfechtungsobjekt vor. Die Beschwerde ans Bundesgericht ist offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.